

Satzung

beschlossen in der 44. Mitgliederversammlung am 15.09.1992 in Lahnstein,
ergänzt in der 45. Mitgliederversammlung am 22.09.1993 in Cuxhaven,
geändert in der 47. Mitgliederversammlung am 12.09.1995 in Bautzen,
geändert in der 54. Mitgliederversammlung am 05.06.2002 in Bad Salzuflen,
geändert in der 71. Mitgliederversammlung am 20.08.2019 in Magdeburg,
geändert in der 72. Mitgliederversammlung am 02.11.2021 in Emden

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Verband der Fischereiverwaltung und Fischereiwissenschaft e. V.. Der Verein hat am 18. September 1952 als Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Fischereiverwaltungsbeamten und Fischereiwissenschaftler seine erste Satzung erhalten. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg. (Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg unter der Nr. VR 2642 eingetragen.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

1. Der Verband fördert den ständigen Gedankenaustausch in allen übergeordneten Fragen der Fischereiverwaltung und Fischereiwissenschaft. Dadurch soll ein gleichgerichtetes Vorgehen in der Fischereiverwaltung und in der Gesetzgebung angestrebt und die fischereiwissenschaftliche Forschung angeregt und ausgewertet werden.
2. Die Fischerei hat für die Erhaltung des Naturhaushaltes und damit für das Gemeinwohl erhebliche Bedeutung. Der Verband will die Anliegen der Fischerei einschließlich der Aquakultur im öffentlichen Leben vertreten.
3. Der Verband nimmt ferner die Interessen seiner Mitglieder wahr und versteht sich als berufsständische Vereinigung.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben und Ziele steht der Verband für Politik, Verwaltung und Organisationen beratend zur Verfügung. Er strebt eine enge Kooperation mit verwandten Disziplinen und Institutionen an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied können Personen werden, die in der Fischereiverwaltung, der Fischereiwissenschaft oder der Fischereiberatung tätig sind oder sich in einer dafür qualifizierenden Ausbildung befinden.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
4. Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Organisationen der Fischerei auf Landes- und Bundesebene können fördernde Mitglieder sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Widerruf oder Tod.

3. Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden.

4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen oder wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und die festgesetzten Beiträge bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.

2. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit. Mitglieder über 70 Jahre sind ebenso von der Beitragspflicht freigestellt. Sie können auf freiwilliger Basis die Beitragszahlung fortsetzen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Beirat und
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden dem/der zweiten Vorsitzenden dem/der Schatzmeister/in.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis kann der/die zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden handeln.

3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 8 Geschäftsführung des Verbandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nach der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

3. Der/die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung des/der Vorsitzenden und hat eine beratende Stimme im Vorstand.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Verbandsobliegenheiten mitzuwirken. Der/die Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die erste/n, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 9 Schatzmeister/in

Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Führung des Kassen- und Rechnungswesens nach Maßgabe des Vorstandes. Zum Ende des Geschäftsjahres hat er/sie einen Kassenbericht zu erstellen, der von zwei gewählten Kassenprüfer/innen geprüft wird.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Den Beiräten können hierfür auch bestimmte Aufgaben übertragen werden.

2. Der Beirat setzt sich aus jeweils mindestens vier und höchstens sechs Vertreter/innen der Fischereiverwaltung und der Fischereiwissenschaft zusammen.

3. Der Beirat wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wahl erfolgt für die Amtszeit des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer/innen
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Endgültige Entscheidung über Mitgliedschaften gem. § 4
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Satzungsänderungen.

2. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste oder zweite Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung das nächstfolgende Vorstandsmitglied gem. § 7 Abs. 1. Ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Beirat, ersatzweise aus ihrer Mitte, eine/n Versammlungsleiter/in. Dem/der Versammlungsleiter/in stellt sich ein Mitglied der Versammlung als Schriftführer/in zur Verfügung.

5. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

7. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

8. Alle Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Eine Abstimmung ist geheim vorzunehmen, wenn dies beantragt wird.

9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie wird von dem/der Versammlungsleiter/in gemäß § 11 Nr. 4. und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Zeit wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verband bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen

Für bestimmte Aufgaben können Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen eingesetzt werden.

Die Mitglieder der Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen werden von dem/der Vorsitzenden berufen. Mitgliederversammlung und die Vorsitzenden der Arbeitskreise können weitere Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand benennen.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeiten für den Verband grundsätzlich ehrenamtlich aus. Reisekosten werden nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag erstattet. Der/die Vorsitzende entscheidet über den Antrag.

§ 14 Auszeichnungen und Förderpreis

Der Verband kann Leistungen auszeichnen, die der deutschen Fischerei und Aquakultur im besonderen Maße förderlich sind. Alle Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Über die Vergabe von Auszeichnungen (z.B. Förderpreis) entscheiden Vorstand und Beirat auf Basis einer von ihnen beschlossenen Richtlinie. Die Auszeichnungen werden anlässlich einer Mitgliederversammlung verliehen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Deutschen Fischereiverband zur Förderung der Fischerei zu, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Verbandes.
2. Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.09.1992 beschlossen und in den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 22.09.1993, 12.09.1995, 05.06.2002, 20.08.2019 und 02.11.2021 geändert.

Emden, den 2. November 2021

Ulrike Weniger, 1. Vorsitzende
Dr. Uwe Brämick, 2. Vorsitzender

**Richtlinie für die Verleihung des FÖRDERPREISES
des Verbandes der Fischereiverwaltung und Fischereiwissenschaft e.V.**

Gemäß § 14 der Satzung

„Der Verband kann Leistungen auszeichnen, die der deutschen Fischerei und Aquakultur im besonderen Maße förderlich sind. Alle Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Über die Vergabe von Auszeichnungen (z. B. Förderpreis) entscheiden Vorstand und Beirat auf Basis einer von ihnen beschlossenen Richtlinie.“

Der Förderpreis dient der Nachwuchsförderung, insbesondere dienen Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten sowie Promotionen als Grundlage für die Auszeichnung. Die Arbeit muss Bezug zu Fischerei oder Aquakultur haben und der deutschen Fischerei und Aquakultur im besonderen Maße förderlich sein.

Die eingereichten Arbeiten werden von Vorstand und Beirat begutachtet und einem formellen Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Preisträgers/der Preisträgerin unterzogen.

Der Förderpreis umfasst:

1. Eine Urkunde über die Auszeichnung, die anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen wird.
2. Eine Einladung zum Deutschen Fischereitag, um über die ausgezeichnete Arbeit im Rahmen der öffentlichen Vortragsveranstaltung des VDFF zu referieren.
3. Das Preisgeld. Die Höhe des Preisgeldes für den Förderpreis beschließen Vorstand und Beirat. Bei Punktgleichheit von 2 Arbeiten erhalten beide den Preis und das Preisgeld wird geteilt, bei mehr als 2 Arbeiten mit gleicher Bewertung erfolgt eine Stichwahl.
4. Die Veröffentlichung der Auszeichnung und einer Kurzfassung der Arbeit sowie eines Fotos des Preisträgers auf der Homepage des VDFF.

So beschlossen in der Vorstands- und Beiratssitzung am 23. Februar 2022 (Videokonferenz).

